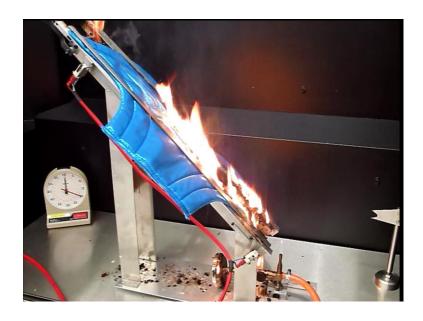


Marktüberwachungsprojekt 2015

Sicherheit von Spielzeug -Entflammbarkeit von Kostümen-



Dezernat 35.3
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe
Hessische Geräteuntersuchungsstelle

Stand: 14.01.2016



1 Einleitung

Immer wieder wurde bei Kindertextilien eine sehr hohe Brandgefahr festgestellt. Binnen weniger Sekunden kann durch Zündquellen, wie zum Beispiel Zigarettenglut, Kerzen usw. ein Funke auf Gewebe überspringen und Textilien entflammen. Insbesondere Kinderkostüme, die zusätzlich noch über der Kleidung getragen werden, können eine besondere Gefahr darstellen, wenn z.B. die Sicherheitsanforderungen hinsichtlich der Entflammbarkeit nicht erfüllt werden.

Verbrennungen am menschlichen Körper führen neben der gravierenden Entstellung und Narbenbildung zu erheblichen Beeinträchtigungen, die bis zum Tod führen können.

Diesbezüglich wurde daher im Jahr 2015 ein entsprechendes Schwerpunktprojekt durchgeführt, mit dem speziell die Entflammbarkeit von Kostümen überprüft wurde. Das Projekt wird im kommenden Jahr fortgesetzt.

Zu Kinderkostümen zählen unter anderem: Rollenspielzeug und Spielzeug, das vom Kind als Bekleidung zum Spielen getragen wird. Beispiele hierfür sind: Cowboyanzüge, Tierkostüme, Verkleidungen, fließende Umhänge usw..







Abbildung 1:Kostümbeispiele

2 Rechtsgrundlagen

Die Prüfung erfolgt gemäß dem ProdSG. Als Prüfgrundlagen dienen:

DIN EN 71-2: September 2011, Sicherheit von Spielzeug – Teil 2: Entflammbarkeit

Unter Berücksichtigung der gültigen Fassungen von:

- ➤ Richtlinie 2009/48/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG vom 08.11.2011)
- Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. GPSGV) vom 07.07.2011



3 Projektdurchführung

3.1 Produktspektrum

Im Rahmen des Schwerpunktprojektes wurden Kinderkostüme aus verschiedenen Bereichen ausgewählt, um zunächst einen Überblick über die Bereiche Faschingskostüme, Rollenspielzeug, Umhänge sowie Masken, Hüte und andere auf dem Kopf zu tragende Accessoires zu erhalten.

3.2 Probenauswahl und Probenahme

Die Probenauswahl erfolgte im vierten Quartal 2015 durch das beteiligte Vollzugsdezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt (Standort Wiesbaden).

Die Probenahme von 5 Kostümen erfolgte zunächst ausschließlich im Fachgeschäft und wird im kommenden Jahr auf weitere Geschäfte wie Discounter, Kaufhäuser und Sonderpostenmärkten ausgeweitet.

Die relevanten Produktdaten der Kinderkostüme wurden im "Probenahmeplan" protokolliert und für jedes Produkt eine Bilddokumentation erstellt.

3.3 Prüfinhalte

Im Rahmen des Projektes wurden die Anforderungen bezüglich der Entflammbarkeit der Kostüme gemäß der DIN EN 71-2 zur Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2009/48/EG überprüft. Hierzu fanden entsprechende Prüfungen statt, unter anderem wurde die Flammausbreitungsgeschwindigkeit gemäß Abschnitt 4.3 der DIN EN 71-2 ermittelt, die u.a. eine messbare Größe zur Beurteilung des Brennverhaltens darstellt.

Zur Vorbehandlung der Produkte wurden diese gemäß Norm entsprechend konditioniert und gemäß Herstellerangaben gewaschen. Hierdurch wird sichergestellt, dass evtl. vorhandene Flammhemmstoffe, die sich durch Waschen herauslösen, nicht mehr im Material vorhanden sind. Das Kostüm muss auch dann den Anforderungen bezüglich der Entflammbarkeit noch genügen.

Folgende Prüfungen wurden dabei u.a. durchgeführt:

- Entflammbarkeitsprüfung von Kopfhauben, Hüten und Kopfschmuck
- Entflammbarkeitsprüfung von Masken aus geformten Material
- Entflammbarkeitsprüfung von Rollenspielzeug
- Prüfung der Kennzeichnung und Warnhinweise



4 Ergebnisse

Bei allen geprüften Kostümen wurden die Anforderungen bezüglich der Entflammbarkeit eingehalten. Bezüglich der Kennzeichnung der Produkte wurden ebenfalls keine Mängel festgestellt. Zum Teil waren die Produkte zusätzlich mit dem Warnhinweis "Achtung. Von Feuer fernhalten" versehen, obwohl dies aufgrund der geringen Flammausbreitungsgeschwindigkeit nicht erforderlich gewesen wäre.

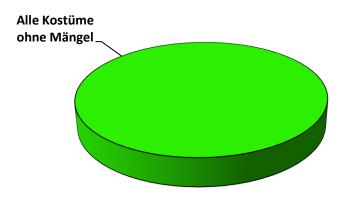


Diagramm 1: Alle Kostüme waren mängelfrei



Abbildung 2: Etikett mit Warnhinweis

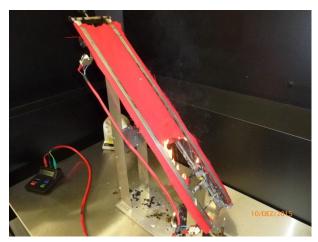


Abbildung 3: Flammen erlöschen von selbst



5 Maßnahmen des Vollzugsdezernates

Die Produktinformationen wurden von dem Vollzugdezernat in das ICSMS-System¹ eingestellt. Der Händler, bei dem die Probenahme erfolgte, wurde über das Ergebnis bereits informiert. Weitere Maßnahmen waren erfreulicherweise nicht erforderlich.

6 Zusammenfassung und Fazit

Alle geprüften Kostüme entsprachen hinsichtlich der Entflammbarkeit den normativen Anforderungen. Zum Teil waren sogar zusätzliche Warnhinweise angebracht, die auf die Gefährdung durch Feuer hinweisen. Bezüglich der Kennzeichnung wurden ebenfalls keine Mängel festgestellt, so dass das Ergebnis als außerordentlich positiv bewertet werden kann. Man muss dabei jedoch berücksichtigen, dass alle Produktproben aus einem Kostümfachgeschäft bezogen wurden, qualitativ sicherlich sehr hochwertig einzustufen und somit keinesfalls repräsentativ für das Gesamtproduktspektrum sind.

Bei der Fortsetzung des Projektes im Jahr 2016 soll die Beprobung auf Discounter, Kaufhäuser und Sonderpostenmärkte ausgeweitet werden. Ob sich dann ein ähnlich gutes Ergebnis zeigen wird, bleibt abzuwarten.

_

¹ ICSMS: Information and communication system for the pan-European market surveillance (www.icsms.org).